BESCHLUSSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 045/2017

Dezernat	V - Soziales & Jugend	03.05.2017
Fachbereich	Aufnahme & Integration	
Verfasser/-in	Vollbrecht, Thomas	
Telefon	07621 410-5300	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	03.05.2017

Tagesordnungspunkt

Soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung (AU) - Auswirkungen des Paktes für Integration

Beschlussvorschlag

Aufgrund der sich aus dem Pakt für Integration ergebenden Auswirkungen im Bereich soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung erhält die der Verwaltung den Auftrag, die Richtlinien vom für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen vom 04.03.2016 zu überarbeiten und die geänderten Richtlinien dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	Nummer	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	Nummer	31.80.10	Förderung der Integration von Flüchtlingen
Produkt(e)	Nummer	31.80.11	Soziale Beratung und Betreuung außerhalb der vorl. Unterbringung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kooperationspartner erbringen ihre Leistungen teilhabeorientiert und orientieren sich präventiv	
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Die Sozialbetreuung von Flüchtlingen für 12 Monate nach Zuweisung in die Kommunen ist nach den Vorgaben der Kreisgremien sichergestellt (Anschlussunterbringung)	
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Sozialbetreuung ist sichergestellt	

■ **Personelle Auswirkungen:** ☐ nein ☐ ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** ☐ nein ☐ ja,

☐ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitionskosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitionskosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

- Sachverhalt

Ausgangslage

Die Richtlinien vom 04.03.2016 für die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge im Landkreis Lörrach wurden vom Kreistag am 11.05.2016 verabschiedet. Somit gilt für die soziale Beratung und Betreuung sowohl für die vorläufige Unterbringung **als auch für die Anschlussunterbringung für bis zu 12 Monate nach Zuweisung in eine Gemeinde** ein Betreuungsschlüssel von 1 : 100.

Über die Anschlussunterbringung wurden im Jahre 2016 insgesamt 684 Personen in die Kommunen des Landkreises verteilt. In diesem Jahr werden es voraussichtlich ca. 1.100 Personen sein.

Pakt für Integration mit den Kommunen

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen – vor allem in der Anschlussunterbringung wurde vom Land ein „Pakt für Integration“ geschlossen.

Mit einem Informationsschreiben der Kommunalen Landesverbände vom 04.04,2017 wurden erste nähere Informationen zur konkreten Umsetzung des Paktes für Integration übermittelt.

Das Land wird den Kommunen für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 90 Mio. Euro für eine Kopfpauschale zur Verfügung stellen (Integrationslastenausgleich - § 29d FAG).

Der neue § 29 d FAG regelt nun, dass der Integrationslastenausgleich für die Personen in der Anschlussunterbringung gewährt wird, die in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 nach Baden-Württemberg gekommen sind und sich zu den Stichtagen 15.09.2017 bzw. 15.09.2018 in der Anschlussunterbringung in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde befinden. Ebenso fließt der Ausgleichsbetrag für die diesem Personenkreis zuzurechnenden Familiennachzügler. Damit ist sichergestellt, dass alle Personen, die von 2015 bis zum Schließen der Balkanroute (Ende Februar 2016) nach Baden-Württemberg kamen und dem daraus resultierenden Familiennachzug, gezählt werden. Der Gesamtbetrag von 90 Mio. Euro wird sodann durch die Gesamtzahl dieser Personen in der Anschlussunterbringung im jeweiligen Jahr (2017/2018) geteilt und zum 10.12.2017 und zu 10.12.2018 ausgezahlt. (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 FAG neu)..

Der zweite Teil der Integrationsleistungen für die Jahre 2017 und 2018 von jeweils 70 Mio. Euro wird für konkrete Integrationsförderprogramme und –maßnahmen vor Ort gewährt.

U. a. sollen damit rund 1.000 Integrationsmanager finanziert werden, die die Geflüchteten nach der Zuweisung in die Anschlussunterbringung zwei Jahre lang individuell dabei unterstützen, die vorhandenen Integrationsangebote wahrzunehmen.

Die Integrationsmanager sollen die Integration von geflüchteten Menschen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg im Einzelfall steuern und fördern. Sie

wirken insbesondere auf eine Stärkung der Selbstständigkeit und -verantwortung der Menschen hin. Die geflüchteten Menschen sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben und diese selbstständig nutzen zu können. Dabei sollen die Integrationsmanager den geflüchteten Menschen deutlich machen, dass Integration ein Recht und eine Pflicht zugleich ist. Es soll die notwendige Mitwirkung durch eine enge Begleitung eingefordert werden. Auf dieser Grundlage soll dann eine Integrationsvereinbarung mit den zu integrierenden Personen geschlossen werden. In Anlehnung an § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg sollen die Integrationsmanager zudem darauf hinwirken, dass die geflüchteten Menschen möglichst bald über eigenen Wohnraum verfügen und von öffentlichen Leistungen unabhängig sind.

Für die Integrationsmanager stellt das Land 2017 und 2018 jeweils 58 Mio. Euro zur Verfügung. Auch für die Zuweisung der Mittel für die Integrationsmanager wird die Anzahl der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung (analog der Kopfpauschale) maßgebend sein.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise in Baden-Württemberg. So wird die kommunale Ebene gestärkt, um das Integrationsmanagement im Einzelfall vor Ort zu organisieren und zu steuern Hierbei kann auch auf die Erfahrung und die Kompetenz der Liga der freien Wohlfahrtsverbände zurückgegriffen werden.

Die Anträge sind beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Die Landkreise übernehmen die Bündelung der Anträge ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden und übersenden diese innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist an das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Entscheidungshoheit darüber, ob sie das Integrationsmanagement selbst übernehmen oder auf einen freien Träger übertragen.

Erfolgt diese Übernahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht, so wird das Integrationsmanagement für die dort Anschlussuntergebrachten von den Landkreisen übernommen. Diese stellen dann selbst Anträge auf Förderung über den Pakt für Integration.

Es ist daher eine enge Abstimmung zwischen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung des Integrationsmanagements im Kreisgebiet erforderlich. Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis das weitere Vorgehen abstimmen.

Fazit:
Mit dieser Regelung ist die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung für die Jahre 2017 und 2018 über die Landesförderung sichergestellt.

Nach Sachlage wird die Verwaltung beauftragt, die Richtlinien vom 04.03.2016 in Bezug auf soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung entsprechend anzupassen und dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen.

Für das Jahr 2017 hat der Landkreis für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung Mittel in Höhe von 1,147 Mio € eingeplant.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend